

Vorblatt

Ziel(e)

- Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukteverordnung)

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung der Gebührentatbestände an die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukteverordnung)

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Bei Bewertungen von bioziden Wirkstoffen und Produkten ist eine hohe Qualität zum Schutz der Anwender und der Umwelt zu bewahren. Gleichzeitig werden die Kostendeckung zur Abwicklung der Verfahren und Aufgaben der Biozidbehörde sowie ein bestmögliches behördliches Service für die Unternehmen angestrebt.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt reduzieren die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2043 um 0,00 % des BIP bzw. 1 Mio. € (zu Preisen von 2014) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Nettofinanzierung Bund	-37	36	108	385	445

Im Jahr 2014 wird durch den vorliegenden Verordnungsentwurf ein Defizit erwartet, welches im Jahr 2015 ausgeglichen werden soll. Im September 2016 ist eine Evaluierung der Gebühren vorgesehen, die zu einer allfälligen Anpassung der Verordnung führen kann. In den Jahren 2017 und 2018 wird je ein Antrag für die Genehmigung eines Wirkstoffes erwartet. Nachdem die Gebühren im Voraus zu entrichten sind, ist in der Darstellung ein Überschuss ausgewiesen. Diesem stehen Bewertungsaufwände der Biozidbehörde in den Folgejahren gegenüber. Langfristig sollen die Einnahmen kostendeckend sein. Überschüsse, denen keine behördlichen Aufwände gegenüberstehen, führen zu einer Senkung der Gebühren im Wege einer Verwaltungsänderung.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 1 geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund 125.000 Euro pro Jahr verursacht.

Die Gebühren für Anträge auf Zulassung von Biozidprodukten sollen erhöht werden. Dadurch ergibt sich eine Mehrbelastung von Unternehmen. Es sind jedoch nur ca. 15 % der Antragsteller auf Genehmigung von bioziden Wirkstoffen oder Zulassung von Biozidprodukten bei der österreichischen Biozidbehörde Unternehmen, die ihren Sitz in Österreich haben. Unternehmen können die Behörde, bei der sie Anträge stellen wollen, innerhalb der Europäischen Union frei wählen.

Das bedeutet, österreichische Unternehmen können eine Erstzulassung eines Biozidprodukts auch in einem anderen Mitgliedsstaat beantragen und das Biozidprodukt im Wege der gegenseitigen Anerkennung auf den österreichischen Markt bringen.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Biozidproduktegesetz-Gebührentarifverordnung 2014

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2014
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung." der Untergliederung 43 Umwelt bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Sekundärrohstoffen, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum." der Untergliederung 43 Umwelt bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukteverordnung) über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten sieht neue und geänderte Verfahren für die Zulassung von Wirkstoffen und Biozidprodukten vor. Die Gebührentarife müssen daran angepasst werden. Zusätzlich bedecken die derzeit geltenden Gebühren nicht die der Biozidbehörde erwachsenden Kosten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die zugrunde liegende EU-Verordnung ist rechtlich verbindlich in allen EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2016

Evaluierungsunterlagen und -methode: Gemäß § 11 Abs. 8 Biozidproduktegesetz der BMLFUW bis zum 1. September 2016 eine Evaluierung der Gebührengestaltung vornehmen. Die dafür erforderlichen Daten werden systematisch gesammelt.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukteverordnung)

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die bestehenden Gebührentarifregelungen sind veraltet und nicht kostendeckend.	Die Gebührentarife decken den Aufwand der Biozidbehörde, Verfahren können zeitgerecht abgeschlossen werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Gebührentatbestände an die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukteverordnung)

Beschreibung der Maßnahme:

Für die einzelnen Verfahren der EU-Biozidprodukteverordnung werden Gebühren festgesetzt. Die Gebührenstruktur orientiert sich am Dokument der Europäischen Kommission "Guidance concerning a harmonised structure of fees", CA-Dec12-Doc.5.1.b - Final".

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Indikator ist die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Biozidbehörde im Rahmen einer dreijährlichen Evaluierung der Gebührengemäßung gemäß § 11 Abs. 8 BiozidprodukteG.	Zielzustand ist die volle Kostendeckung des Aufwands der Biozidbehörde.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Derzeit besteht eine Unterdeckung der Kosten der Biozidbehörde. Der vorliegende Verordnungsentwurf soll dem Prinzip der Kostendeckung Rechnung tragen, wobei die Erträge die Ausgaben langfristig nicht übersteigen sollen. Wird bei der Evaluierung im Jahr 2016 eine Über- oder Unterdeckung der Kosten festgestellt, erfolgt eine Anpassung dieser Verordnung.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2043 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013	-1	0,00

*zu Preisen von 2014

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018

Erträge	576	1.364	1.438	1.738	1.800	
Personalaufwand	36	73	74	76	78	
Betrieblicher Sachaufwand	578	1.256	1.256	1.277	1.277	
Aufwendungen gesamt	614	1.329	1.330	1.353	1.355	
Nettoergebnis	-38	35	108	385	445	
	in VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		0,59	1,18	1,18	1,19	1,19

Erträge: Die Erträge setzen sich aus Gebühren für Anträge auf Genehmigung von Wirkstoffen, auf Zulassung von Biozidprodukten und aus Jahresgebühren zusammen. Durchschnittlich wird pro Jahr mit 4 Anträgen auf Erstzulassung von Biozidprodukten und mit 120 Anträgen auf gegenseitige Anerkennung von Zulassungen gerechnet. Auch wird davon ausgegangen, dass in den Jahren 2017 und 2018 die Genehmigung je eines Wirkstoffs beantragt wird. Die Jahresgebühren sollen erstmals 2015 eingehoben werden. Zu diesem Zeitpunkt werden etwa 300 zugelassene Biozidprodukte auf dem österreichischen Markt sein.

Personalaufwand: Der erhöhte Personalaufwand im BMLFUW resultiert aus dem Gebühren- und Vollzugsmanagement sowie aus den nationalen und europäischen Berichtspflichten.

Betrieblicher Sachaufwand: Das BMLFUW benötigt für den Vollzug der EU-Biozidprodukteverordnung fachliche Expertise. Dazu wird fast ausschließlich die Umweltbundesamt GmbH herangezogen. Für bestimmte Fachbereiche, zB für Wirksamkeitsbewertungen müssen weitere externe Sachverständige beauftragt werden. Zur Unterstützung des Gebührenmanagements und des Vollzugs soll ein IT-System entwickelt und verwendet werden.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Anträge sind zu vergebühren. Die Gebühren sollen kostendeckend festgelegt werden.

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Antragstellung	§ 1 BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014	125

Konsumentenschutzpolitische Auswirkungen

Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Konsumentinnen/Konsumenten in ihrem Verhältnis zu Unternehmen.

Erläuterung

Biozidprodukte, wie zB Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, können von jedermann erworben werden. Eine sorgfältige Bewertung im Rahmen der Zulassungsverfahren ist daher notwendig.

Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die finanzielle Position der Verbraucherinnen/Verbraucher.

Erläuterung

Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung wird voraussichtlich in die am Markt befindlichen Biozidprodukte eingepreist werden.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			613	1.328	1.330	1.353	1.355
<hr/>							
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2014	2015	2016	2017	2018
Durch Umschichtung	43.02.01 Sonstige Abfallwirtschaft	43.02.01 Sonstige Abfallwirtschaft	613	1.328	1.330	1.353	1.355

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt durch Umschichtungen innerhalb des Ressorts.

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2014	2015	2016	2017	2018
		Bund	VD-Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V-VI; PF 2/1- 2	62	8,00 Stunden	21.447				
				124	8,00 Stunden		43.752	44.627		
				125	8,00 Stunden				45.887	46.805
			VD-Fachdienst A3; C; P1; PF 4- PF 5	62	8,00 Stunden	14.303				

	124	8,00 Stunden		29.179	29.763			
	125	8,00 Stunden				30.603	31.215	
SUMME			35.751	72.931	74.390	76.490	78.020	
				2014	2015	2016	2017	2018
GESAMTSUMME			35.751	72.931	74.390	76.490	76.490	78.020
				2014	2015	2016	2017	2018
VBÄ GESAMT			0,59	1,18	1,18	1,18	1,19	1,19

Ausgangspunkt sind 2 Antragsverfahren auf Erstzulassung und 60 Antragsverfahren auf gegenseitige Anerkennung der Zulassung im 2. Halbjahr 2014 und doppelt so viele Verfahren in den Folgejahren 2015 bis 2018. In den Jahren 2017 und 2018 werden 2 Anträge für Wirkstoffe eingebracht.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2014	2015	2016	2017	2018
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund	12.513	25.526	26.037	26.771	27.307

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Sachaufwand für die Umweltbundesamt GmbH	Bund	1	485.000,00	485.000				
		1	970.000,00		970.000	970.000	970.000	970.000
SUMME				485.000	970.000	970.000	970.000	970.000
Sachaufwand für Wirksamkeitsexperten	Bund	1	30.000,00	30.000				
		1	60.000,00		60.000	60.000		
		1	80.000,00				80.000	80.000

SUMME				30.000	60.000	60.000	80.000	80.000
Overheadkosten	Bund	1	50.000,00	50.000				
		1	200.000,00		200.000	200.000	200.000	200.000
SUMME				50.000	200.000	200.000	200.000	200.000
GESAMTSUMME				565.000	1.230.000	1.230.000	1.250.000	1.250.000

Für die Bewertung von Wirkstoffen und Biozidprodukten wird fast ausschließlich die Umweltbundesamt GmbH beauftragt.

Im 2. Halbjahr 2014 wird von einem Sachaufwand von je € 200 000 für Wirkstoffe und Produkte sowie von € 85 000 für die Unterstützung des Vollzugs ausgegangen. In den Folgejahren wird jeweils der doppelte Aufwand veranschlagt.

Für Wirksamkeitsbewertungen werden weitere externe Sachverständige herangezogen. Im 2. Halbjahr 2014 wird der Aufwand auf € 30 000 geschätzt, in den Folgejahren auf € 60 000. Für die Wirkstoffbewertungen in den Jahren 2017 und 2018 sind € 80 000 zu veranschlagen.

Die Overheadkosten der Behörde (Erstellung von Informationen, Einrichtung und Betrieb eines IT-Systems, ...) gemäß Dokument CA-Dec12-Doc.5.1.b-Final) werden mit € 50 000 im 2. Halbjahr 2014 und mit € 200 000 in den Folgejahren in Aussicht genommen.

Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Einnahmen aus Erstanträgen	Bund	2	45.000,00	90.000				
		4	45.000,00				180.000	180.000
SUMME				90.000			180.000	180.000
Einnahmen aus der gegenseitigen Anerkennung	Bund	60	8.100,00	486.000				
Erstanträge	Bund	4	45.000,00		180.000			
		4	48.000,00			192.000		
SUMME					180.000	192.000		
gegenseitige Anerkennungen	Bund	120	8.100,00		972.000	972.000		
Jahresgebühren	Bund	424	500,00		212.000			
		548	500,00			274.000		
SUMME					212.000	274.000		

Einnahmen aus Anträgen auf ggs. Anerkennung	Bund	120	8.100,00			972.000	972.000			
Einnahmen aus Jahresgebühren	Bund	672	500,00			336.000				
		796	500,00				398.000			
SUMME						336.000	398.000			
Einnahmen für einen Wirkstoff	Bund	1	250.000,00			250.000	250.000			
GESAMTSUMME						576.000	1.364.000	1.438.000	1.738.000	1.800.000

Den Einnahmen liegen folgende Annahmen zugrunde:

1. Bei Erstanträgen werden pro Antrag € 45.000 pro Jahr eingenommen. Im 2. Halbjahr 2014 werden 2 Anträge gestellt. In den Folgejahren werden jeweils 4 Anträge gestellt.
2. Bei gegenseitigen Anerkennungen werden pro Antrag € 8.100 eingenommen. Im 2. Halbjahr 2014 werden 60 Anträge gestellt. In den Folgejahren werden jeweils 120 Anträge gestellt.
3. 2014 fallen keine Jahresgebühren an. Mit Beginn 2015 ist anzunehmen, dass 300 Biozidprodukte zugelassen sind, in jedem weiteren Jahr kommen 124 zugelassene Biozidprodukte hinzu.

2014 bis 2016 werden keine Anträge für Wirkstoffe gestellt. 2017 und 2018 wird je ein Antrag für einen Wirkstoff eingebracht. Der Antrag ist mit € 250 000 zu vergebühren. Die Bewertungsarbeit für diese Wirkstoffe ist jeweils in den Folgejahren zu leisten.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bund	Einzahlungen	0,58	1,36	1,44	1,74	1,80	1,08	1,08	1,09	1,09	1,09
	Auszahlungen	0,61	1,33	1,33	1,35	1,36	1,08	1,08	1,09	1,09	1,09
		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Bund	Einzahlungen	1,09	1,09	1,09	1,09	1,09	1,09	1,09	2,00	2,00	2,00
	Auszahlungen	1,09	1,09	1,09	1,09	1,09	1,09	1,09	2,00	2,00	2,00
		2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043
Bund	Einzahlungen	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,01	2,01	2,01
	Auszahlungen	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,01	2,01	2,01

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. §15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Antragstellung	§ 1 BiozidprodukteG- GebührentarifV 2014	geänderte IVP	Europäisch	125.400

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung
Die Stellung eines Antrages löst die Gebührenverpflichtung aus.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja
R4BP (Register for Biocidal Products)

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja
Anträge müssen via IUCLID (International Uniform Chemical Database) erstellt und in das R4BP eingebracht werden.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein
Die elektronische Signatur ist in IUCLID und R4BP nicht vorgesehen.

Unternehmensgruppierung 1: kleine und mittlere Unternehmen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	00:00		11.000, 00	0	11.000	6.600

Fallzahl 19
Sowieso-Kosten in % 40

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Die überwiegende Zahl der Anträge betreffen Zulassungen im Wege der gegenseitigen Anerkennung. Dafür sollen die Gebühren von derzeit € 4 330 auf € 8 100 erhöht werden. Anträge für die Zulassung von Biozidprodukten werden auf € 45 000 erhöht. Für jedes Biozidprodukt sind Jahresgebühren von € 500 zu entrichten.

Als Sowieso-Kosten sind die derzeit geltenden Gebühren zu berücksichtigen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr - Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen
Konsumentenschutzpolitik	Verhältnis der KonsumentInnen zu Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Mehr als 100 000 potenziell oder 5 000 aktuell betroffene KonsumentInnen pro Jahr oder - finanzielle Auswirkung von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr
Konsumentenschutzpolitik	Finanzielle Auswirkungen	Finanzielle Auswirkungen von mehr als 500 000 € für alle KonsumentInnen oder mehr als 400 € pro Einzelfall bei mehr als 500 Personen pro Jahr.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.